

Prozeduralisierung des Rechts

Herausgegeben von
TATJANA SHEPLYAKOVA

Mohr Siebeck

Prozeduralisierung
des Rechts



Prozeduralisierung des Rechts

Herausgegeben von
Tatjana Sheplyakova

Mohr Siebeck

Tatjana Sheplyakova ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Exzellenzcluster „Die Herausbildung normativer Ordnungen“ der Goethe-Universität Frankfurt am Main.

ISBN 978-3-16-155184-0 / eISBN 978-3-16-156188-7
DOI 10.1628/978-3-16-156188-7

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck aus der Stempel Garamond gesetzt und auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt. Es wurde von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

„Prozeduralisierung des Rechts“ lenkt den Blick weg von materiellen Determinierungen durch Recht hin zur Reflexion über die Verfahren und Prozesse der Normerzeugung. In Abkehr vom regulativen Paradigma eines Wohlfahrts- und Interventionsstaates versprach Prozeduralisierung in der Debatte der 1980er und 1990er Jahre adäquate Verfahren und Beurteilungsmaßstäbe zu generieren, die auch unter den Bedingungen polyzentrischer Rechtserzeugung die Legitimität des Rechts sichern können. Was aber besagt und leistet Prozeduralisierung heute?

Die vielgestaltigen Ausprägungen dieses Konzepts werden im vorliegenden Band aus der Perspektive der Philosophie, der Rechtstheorie, der Soziologie und der Politischen Theorie beleuchtet. Die Autorinnen und Autoren wenden sich zum einen den Urszenen und der Evolution der prozeduralen Elemente des Rechts zu. Zum anderen wird über die Aktualität von Prozeduralisierung entlang einzelner Problemfelder – der Konstitutionalisierung, Demokratie und Multinormativität – nachgedacht. Dabei steht auch das Rationalitäts- und Gerechtigkeitsversprechen der Prozeduralisierung auf dem Prüfstand.

Die hier versammelten Beiträge gehen auf eine Tagung zurück, die im Dezember 2015 am Exzellenzcluster „Die Herausbildung normativer Ordnungen“ der Goethe-Universität Frankfurt am Main stattgefunden hat. Allen Autorinnen und Autoren, Referentinnen und Referenten, Moderatorinnen und Moderatoren sowie allen Tagungsteilnehmenden möchte ich für ihre engagierte Mitwirkung und für anregende Diskussionen sehr herzlich danken. Der Deutschen Forschungsgemeinschaft verdanke ich, dass dieses Vorhaben realisiert werden konnte. Gefördert wurde die Tagung ebenfalls von der Goethe-Universität Frankfurt am Main, bei der ich mich auch für die Finanzierung der Drucklegung dieses Bandes herzlich bedanke. Mein herzlicher Dank gilt auch Norbert Axel Richter, der die redaktionellen Arbeiten an diesem Band mitgetragen und die Erstellung des Personenregisters übernommen hat. Franz-Peter Gillig bin ich für die Aufnahme des Bandes in das Programm des Verlags Mohr Siebeck zu Dank verpflichtet, Rebekka Zech für die Betreuung der Herstellung des Buches.

Frankfurt am Main, im Juli 2018

Tatjana Sheplyakova

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
<i>Tatjana Sheplyakova</i> Prozeduralisierung des Rechts. Tema con Variazioni	1
<i>Hauke Brunkhorst</i> Die Verschränkung von Repression und Emanzipation in der Evolution des modernen Rechts	55
<i>Karl-Heinz Ladeur</i> Prozeduralisierung zweiter Ordnung – Am Anfang war das Verfahren. Überlegungen zur Bedeutung der prozeduralen Rationalität des Rechts vom griechischen Recht bis zur Postmoderne	73
<i>Thomas Vesting</i> Instituierte und konstituierte Normativität. Prozeduralisierung und multi-normative Systeme	101
<i>Esther Neuhann</i> Reflexives Recht aus Perspektive prozeduraler Gerechtigkeit – fortschrittliches oder angepasstes Recht?.	123
<i>Chris Thornhill</i> Legal proceduralization and the fictions of the political	161
<i>Tatjana Sheplyakova</i> Das Klagerecht und die Prozeduralisierung des Rechts	191
<i>Catherine Colliot-Thélène</i> Politische Subjektivierung im Kontext der Pluralisierung des Rechts. . .	229
<i>Kolja Möller</i> Drohung und Verfahren. Zur Prozeduralisierung demokratischer Willensbildung im Schatten der Macht.	245
<i>Samantha Ashenden</i> Dilemmas of proceduralisation: cross-border surrogacy, the French Republic and the European Court of Human Rights	265
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	289
Personenregister	291

Prozeduralisierung des Rechts

Tema con Variazioni*

Tatjana Sheplyakova

„Prozeduralisierung“ ist ein schillernder Begriff im Schnittfeld von Recht, Politik und Gesellschaft, dessen Bedeutungsgehalte vielfältig sind. Die Rede von „Prozeduralisierung des Rechts“ löst ein diffuses Set an Konnotationen aus. Zu denken ist etwa an Verfahrensbezogenheit des Rechts, an Recht als diskursive Praxis, an reflexives und plurales Recht oder auch an mediales, netzwerkgerechtes und flexibles Recht. Die Diskurslage ist unübersichtlich, und es wäre verwunderlich, würde man bei der Reflexion über dieses Phänomen bzw. diese Tendenz im Recht je nach Disziplin, Erkenntnisinteresse oder theoretischem Hintergrund nicht auch zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen.

Im Folgenden wird der Versuch unternommen, diesem Begriff und Konzept aus philosophischer Perspektive Konturen zu geben. In einem ersten Schritt wird jedoch der Zugang zur Prozeduralisierung von der Rechtswissenschaft her gesucht, denn der Begriff wird derzeit überwiegend in der Rechtswissenschaft verwendet; dabei soll es insbesondere um Ortsbestimmungen dieses Begriffs gehen (I). So wird Prozeduralisierung zunächst als Reaktion auf den Wandel rechtlicher Steuerung verortet, wobei die damit verbundene Problematik der sogenannten „Entmaterialisierung“ zu diskutieren sein wird (I 1). Davon ausgehend werden weitere Kontexte in die Betrachtung einbezogen, die für die Prozeduralisierung eine wichtige Rolle spielen: Dazu gehören der Prozess der Konstitutionalisierung, der Wandel der demokratischen Partizipation und die Bezugnahme auf den parallel verlaufenden Diskurs um den Neoliberalismus (I 2).

Überlegungen, ob es sich bei Prozeduralisierung möglicherweise um eine Kompensationsstrategie handelt und wie ihr normativer Anspruch zu bewerten ist (I 3), machen wiederum einen Blick auf die schon etwas länger zurückliegende Diskussion um Prozeduralisierung unumgänglich, die in den 1980er und 1990er Jahren geführt wurde. Diese Diskussion wird in einem zweiten Schritt in ihren Grundzügen rekapituliert (II). Auf die Erörterungen zur Programmatik des neuen Rechtsparadigmas der Prozeduralisierung (II 1) folgt dabei eine

* Der Untertitel ist gewählt in Reminiszenz an ein Gespräch mit Rudolf Wiethöler im Februar 2015.

Skizzierung der jeweiligen Positionen und Konzepte von Jürgen Habermas (II 2), Karl-Heinz Ladeur (II 3) und Ingeborg Maus (II 4). Rudolf Wiethölters Idee eines „Recht-Fertigungs-Rechts“ (II 5) wird mit Bezügen zu der in der politischen Theorie und Philosophie ausgetragenen Debatte um die Kritik des Liberalismus diskutiert (II 6). Der Ertrag dieser Kritik – die reflexive Wendung der für den Liberalismus grundlegenden Figur der Gleichheit – führt wiederum zu einer Bezugnahme auf Gunther Teubners Konzept der Gegensteuerung durch „reflexives Recht“ (II 7). Inwieweit Prozeduralisierung an die moderne Form des bürgerlichen Rechts anzuknüpfen hat, in der das Recht – nach Niklas Luhmanns Deutung – selbstreflexiv geworden ist (II 8), oder nicht vielmehr doch als Symptom für eine Krise dieses Rechts zu werten ist (II 9), bildet den Gegenstand der darauffolgenden Überlegungen.

Nach diesem Blick zurück auf die Theorien der Prozeduralisierung gilt der dritte Teil des vorliegenden Beitrags schließlich den Fragestellungen des Tagungsprojekts, dessen Ergebnisse in diesem Band vorgestellt werden: Hier werden zunächst die im Vorfeld der Tagung formulierten Frageperspektiven umrissen (III 1), bevor im Anschluss ein Überblick über die in diesem Band versammelten Perspektiven auf die Prozeduralisierung des Rechts gegeben wird (III 2).

I. Prozeduralisierung des Rechts: Ortsbestimmungen

1. Postregulatorisches Recht – Entmaterialisierung – prozedurales Recht

Prozeduralisierung des Rechts¹ lässt sich als ein Trend oder eine Tendenz im Recht verstehen, den immer komplexer werdenden gesellschaftlichen Herausforderungen und damit verbundenen Regelungs- und Entscheidungsproblemen durch *Verfahren* und nicht (jedenfalls nicht primär) durch Zunahme an vorweggenommenen materiellen Determinierungen Rechnung zu tragen. Diese Entwicklung ist mit einem Wandel der Steuerung durch Recht² verbun-

¹ Im Folgenden wird nicht unterschieden zwischen der „Prozeduralisierung *im* Recht“ (als Indikator der Zunahme verfahrensmäßiger und organisatorischer Regelungsmechanismen im Recht) und der „Prozeduralisierung *des* Rechts“ (als Prozeduralität des Rechts, die ihm strukturell eingeschrieben ist); zu dieser Unterscheidung: Frank Saliger, Prozeduralisierung im (Straf-)Recht, in: Winfried Hassemer/Ulfrid Neumann/Frank Saliger (Hrsg.), Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 9. Aufl., Heidelberg 2016, S. 434–452, hier: S. 434f. – Für Anregungen und Kritik zu den nachstehenden Ausführungen danke ich Carsten Kremer.

² Vgl. zur Steuerungstheorie insb. Renate Mayntz, Politische Steuerung und gesellschaftliche Steuerungsprobleme – Anmerkungen zu einem theoretischen Paradigma, in: Jahrbuch zur Staats- und Verwaltungswissenschaft 1 (1987), S. 89–110; siehe ferner Claudio Franzius, Modalitäten und Wirkungsfaktoren der Steuerung durch Recht, in: Wolfgang Hoffmann-Riem/Eberhard Schmidt-Aßmann/Andreas Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. 1, 2. Aufl., München 2012, § 4, S. 179–257; zur Verdrängung der Steuerungsperspektive durch „Global Governance“: Renate Mayntz, Von der Steuerungstheorie zu Global

den³, dessen genaue zeitliche Verortung nicht einfach vorzunehmen ist. Immerhin lässt sich sagen, dass sich dieser Wandel bereits seit den 1970er Jahren, vor allem aber seit den 1990er Jahren vollzieht.⁴ In dieser Zeit kommt es (im Unterschied zu den klassischen Steuerungsformen des Gesetzesstaates) zu einer Zunahme von indirekten Formen der Steuerung. Dabei scheint dieser Trend – diese Wendung zum „postregulatorischen Recht“⁵ – keine zufällige Entwicklung zu sein, deren Vektor sich auch wieder ändern kann, sondern eine solche, die den Gesetzesbegriff selbst betrifft. Die Tragweite und normative Bewertung dieser Veränderungen ist umstritten und wird noch zu diskutieren sein.⁶

Für die kontinentalen Rechtskulturen zentral ist (schematisch gesprochen) das – idealtypische – klassisch-rechtsstaatliche Verständnis des *Gesetzes*, wonach das Gesetz inhaltliche Maßstäbe vorgibt, die von den rechtsanwendenden Instanzen nur noch umzusetzen sind. Der eingetretene Wandel rechtlicher Steuerung lässt dieses Gesetzesverständnis hinter sich: Es wird nun wie selbstverständlich davon ausgegangen, dass Gesetze nicht lediglich vollzogen oder auf die zu regulierende Materie angewendet werden, sondern dass sie in der Rechtsanwendung ihrerseits Konkretisierungen und weiteren Ausgestaltungen unterliegen. Einer der zentralen Schauplätze dieser Entwicklung ist die Verwaltung, deren exekutivischer Handlungsrahmen sich zu einem gestalterischen erweitert. Ein weiterer Schauplatz ist die Rechtsprechung, die im Zuge der Prozeduralisierung immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Unter den Bedingungen des postregulatorischen Rechts wird die Differenz zwischen Rechtserzeugung und Rechtsanwendung unscharf. Zwar wird die Gesetzesbindung nicht ausgehebelt, die Bindungsverhältnisse werden aber gelo-

Governance, in: Gunnar Folke Schuppert/Michael Zürn (Hrsg.), *Governance in einer sich wandelnden Welt*, Wiesbaden 2008.

³ Zu den Verbindungslinien siehe in diesem Beitrag insb. I 3 (im Kontext der Diskussion um den Neoliberalismus), II 7 (in Bezug auf Gunther Teubners Begriff des „reflexiven Rechts“) sowie II 8 (im Kontext von Niklas Luhmanns Kritik am Konzept des „reflexiven Rechts“).

⁴ Vgl. zu diesem Periodisierungsvorschlag etwa *Felix Eckardt*, *Information, Partizipation, Rechtsschutz. Prozeduralisierung von Gerechtigkeit und Steuerung in der Europäischen Union* – unter besonderer Berücksichtigung der Aarhus-Konvention, 2. Aufl., Münster 2010, S. 13.

⁵ „Postregulatorisches Recht“ lässt die Vorstellung von einer regulativen Macht des Staates, der als Steuerungssubjekt auf die Gesellschaft einwirkt, hinter sich. Zur Unterscheidung von „regulatorischem“ und „postregulatorischem Recht“ vgl. *Klaus Eder*, *Die Autorität des Rechts. Eine soziale Kritik prozeduraler Rationalität*, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 8 (1987), S. 193–230, hier: S. 195–199.

⁶ So wird etwa in systemtheoretischer Perspektive mit dem Ausdruck „postregulatorisches Recht“ die Steuerungsfähigkeit des Rechts überhaupt infrage gestellt, vgl. *Gunther Teubner/Helmut Willke*, *Kontext und Autonomie. Gesellschaftliche Selbststeuerung durch Reflexives Recht*, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 6 (1984), S. 4–35; *Helmut Willke*, *Entzauberung des Staates. Überlegungen zu einer sozietaalen Steuerungstheorie*, Königstein am Taunus 1983; vgl. auch *Gunther Teubner*, *Privatregimes: Neo-Spontanes Recht und duale Sozialverfassungen in der Weltgesellschaft*, in: *Dieter Simon/Manfred Weiss* (Hrsg.), *Zur Autonomie des Individuums. Liber Amicorum Spiros Simitis*, Baden-Baden 2000, S. 437–453.

ckert.⁷ So verzichtet der Gesetzgeber etwa auf eine exakte Programmierung der Entscheidungen der Verwaltung und gibt oftmals nur einen Rahmen vor, dem sich bestimmte Zielvorgaben entnehmen lassen, die bei Prozessen der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen sind. Dahinter steht die Überlegung, „daß das Recht lediglich Entscheidungsprämissen (z.B. durch Verfahrensnormen) festlegt und die inhaltlichen Entscheidungen den konkreten Verhandlungsarrangements in jeweils betroffenen gesellschaftlichen Teilbereichen überläßt“.⁸

Diese Tendenz im Recht lässt sich als eine Reaktion auf die Komplexität der gesellschaftlichen und technischen Herausforderungen verstehen, die die gesetzliche Regulierungspraxis an ihre Grenzen führen. Man denke nur an die aktuellen Herausforderungen der Digitalisierung, die unter dem Stichwort „Big Data“ und „Cloud Computing“ diskutiert werden und Fragen des Umgangs mit (sensiblen) Daten aufwerfen, an neuartige Formen von Sharing Economy, deren Regulierung, wenn überhaupt, nur reaktiv und *ex post* zu gelingen scheint, oder an die soziale Steuerung durch Algorithmen, die außerhalb von rechtlichen Normen erfolgt und das Recht vor neue Aufgaben stellt. In dieser Situation scheint der Gesetzgeber immer weniger in der Lage zu sein, materielle Standards gesetzlich vorzugeben.

In den Rechtswissenschaften wird der Trend zur Prozeduralisierung daher unter dem Stichwort *Entmaterialisierung* diskutiert. Die „Entmaterialisierung“ berührt unmittelbar Aspekte der Verarbeitung von Wissen und des Umgangs mit Ungewissheit im Recht⁹: „Rechtliche Steuerung setzt die (Annahme der) Existenz fester Parameter voraus. Ein System, das von der Rationalität des Legalismus [der sich etwa im Primat des Gesetzgebers gegenüber anderen Staatsgewalten äußert; T.S.] geprägt ist, muss die Illusion des Wissens zugrunde le-

⁷ Zu einer solchen „Flexibilisierung trotz Bindung“ in Bezug auf das Verwaltungsrecht vgl. *Andreas Voßkuhle*, Das Kompensationsprinzip. Grundlagen einer prospektiven Ausgleichsordnung für die Folgen privater Freiheitsbetätigung – Zur Flexibilisierung des Verwaltungsrechts am Beispiel des Umwelt- und Planungsrechts, Tübingen 1999, S. 1–9.

⁸ So in Bezug auf „reflexives Recht“ *Ingeborg Maus*, Perspektiven ‚reflexiven Rechts‘ im Kontext gegenwärtiger Deregulierungstendenzen, in: *Kritische Justiz* 19 (1986), S. 390–405, hier: S. 390.

⁹ Vor allem die verwaltungsrechtliche Literatur beschäftigt sich seit einiger Zeit eingehend mit der Bedeutung des Wissens im und für das Recht, siehe beispielsweise *Marion Albers*, Information als neue Dimension im Recht, *Rechtstheorie* 33 (2002), S. 61–89; *Burkard Wolensschläger*, Wissensgenerierung im Verfahren, Tübingen 2009, insb. S. 180–186; *Indra Spiecker gen. Döhmman*, Wissensverarbeitung im Öffentlichen Recht, in: *RW* 1 (2010), S. 247–282; *Thomas Vesting*, Die Bedeutung von Information und Kommunikation für die verwaltungsrechtliche Systembildung, in: *Wolfgang Hoffmann-Riem/Eberhard Schmidt-Aßmann/Andreas Voßkuhle* (Hrsg.), *Grundlagen des Verwaltungsrechts*, Bd. 2, 2. Aufl., München 2012, § 20, S. 1–34; *Carsten Kremer*, Ungewissheit im Sicherheitsverwaltungsrecht, in: *Ino Augsberg* (Hrsg.), *Extrajuridisches Wissen im Verwaltungsrecht. Analysen und Perspektiven*, Tübingen 2013, S. 195–216; *ders.*, *Vorsorge im allgemeinen Sicherheitsverwaltungsrecht*, unv. Ms. 2015; *Ino Augsberg*, *Informationsverwaltungsrecht. Zur kognitiven Dimension der rechtlichen Steuerung von Verwaltungsentscheidungen*, Tübingen 2014.

gen. Das Rationalitätsparadigma wird durch die aufkommende Nichtwissensdiskussion jedoch zunehmend erschüttert.¹⁰ In den Bereichen, in denen man es mit risikoreichen Materien zu tun hat, so etwa im Medizin-, Umwelt- oder Technikrecht, ist eine derartige durch Ungewissheit ausgelöste „Erschütterung“ besonders offensichtlich. Atomkraft, Gentechnik, Nanotechnologie etc. bergen stets ein Restrisiko, das gewissermaßen nicht unter Kontrolle zu bringen ist. Plakativ gesagt lässt sich niemals völlig ausschließen, dass ein Atomkraftwerk in die Luft geht. In einer „Risikogesellschaft“¹¹ kann sich eine staatliche Regulierung daher nicht mehr alleine auf gesichertes Wissen, etwa über eine konkrete Gefahr, stützen, wie es bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts noch weitgehend der Fall war. Vielmehr ist zunehmend von der Situation des Nichtwissens und von Konstellationen der Ungewissheit auszugehen, die der Gesetzgeber – mangels materieller Standards, die hier überhaupt erst zu definieren sind – nicht ohne Weiteres regeln kann.

Konstellationen der rechtlichen Ungewissheit lassen sich allerdings neben dem Problem der Komplexität der zu regulierenden Materien noch viel allgemeiner auf den gegenwärtigen gesellschaftlichen Zustand beziehen. In einer gesellschaftlichen Situation, in der „weiche“ und „harte“ Interessen und schlicht Zwänge – die Interessen der Ökologie, der Kultur und der Kommunikation und die der Ökonomie, der Bürokratie und der Technik¹² – unvereinbar aufeinander treffen, wird es immer weniger wahrscheinlich, einen Konsens zu unterstellen, geschweige denn herzustellen. Die Einigung auf Verfahrensvorschriften erscheint hier gewissermaßen als Konsensersatz.

Prozeduralisierung des Rechts lässt sich also als ein Mechanismus verstehen, der es erlaubt, mit jener Unsicherheit umzugehen, die mit der Entmaterialisierung und dem fehlenden Konsens angesichts unvereinbarer Positionen und Konflikte verbunden ist. Dabei setzt man auf *prozedurales Recht* – ein Recht, das sich weder als Gegenbegriff des materiellen Rechts erfassen lässt noch mit der Gesamtheit des formellen oder des Prozessrechts zusammenfällt, sondern als eine Rechtskategorie *sui generis* zu verstehen ist. Prozedurales Recht bezeichnet die Gesamtheit jener „Kompetenz-, Organisations- und Verfahrens-

¹⁰ Daniela Winkler, Handlungsstrategien der legalistischen Verwaltung in Ungewissheitssituationen, in: Klaus König/Sabine Kropp/Sabine Kuhlmann/Christoph Reichard/Karl-Peter Sommermann/Jan Ziekow (Hrsg.), Grundmuster der Verwaltungskultur. Interdisziplinäre Diskurse über kulturelle Grundformen der öffentlichen Verwaltung, Baden-Baden 2014, S. 81–104, hier: S. 81, Fn. 1.

¹¹ Vgl. die unter dem Eindruck der Atomkatastrophe von Tschernobyl veröffentlichte Studie von Ulrich Beck, Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, Frankfurt am Main 1986. Zur Diskussion der Prozeduralisierung vor dem Hintergrund der Beck'schen Diagnose: John Paterson, Trans-science, Trans-law and Proceduralization, in: Social and Legal Studies 12 (2003), S. 525–545.

¹² Vgl. Guido Martin/Heidemarie Renk/Margaretha Sudhof, Maßstäbe, Foren, Verfahren: Das Prozeduralisierungskonzept Rudolf Wiethölters, in: Kritische Justiz 22 (1989), S. 244–257, hier: 257.

vorschriften, die einen Bezug zur Richtigkeit (Rationalität, Gerechtigkeit, Legitimation) der durch sie ermöglichten Entscheidungen aufweisen“, wie es Graf-Peter Calliess aus rechtswissenschaftlicher Sicht formuliert hat.¹³ Mit dem Vorrang des „Wie“ vor dem „Was“, der im prozeduralen Recht impliziert ist, verbindet sich der Anspruch, unter Ungewissheitsbedingungen die Rationalität des Rechts zu gewährleisten und seine Lernfähigkeit zu steigern. Dabei zeichnet sich prozedurales Recht nicht (mehr) primär durch seine Funktion der Umsetzung von vorausgesetzten materiellen Prinzipien, Werten oder Zwecken der jeweiligen Regulierungspraxis aus. Vielmehr rückt die Perspektive der Genese von Rechtsnormen ins Zentrum, einschließlich der Reflexion über die Prinzipien und Kriterien ihrer Beurteilung. Die in der klassischen Rechtsdogmatik formulierte Aufgabenteilung – die Schaffung von Recht durch die Gesetzgebung und die Anwendung von Recht durch die Rechtsprechung – wird dabei transzendiert. Nicht die Ergebnisorientierung, sondern die Bestimmung der Bedingungen der Einwirkung auf das Entscheidungsergebnis steht im Vordergrund, nicht primär der Regelungszweck, sondern die Bedingungen der Einbeziehung – oder der Limitierung des Zugangs – verschiedener Akteure zu den Prozessen der Entscheidungsfindung und der Rechtserzeugung.

Das moderne Umweltrecht etwa ist ein prozedurales Recht in diesem Sinne. Es setzt auf die Stärkung der Beteiligung von Privaten und Mitgliedern der Zivilgesellschaft an Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen¹⁴ und darauf, Räume zu schaffen, in denen, um es mit Rainer Forst zu sagen, das „Recht auf Rechtfertigung“ ausgeübt werden kann.¹⁵ Zu erwähnen ist hier z.B. die Aarhus-Konvention, die Individuen und Nichtregierungsorganisationen Zugangsrechte zu Umweltinformationen gewährt.¹⁶ Der andere Modus, prozedurale Rationalität freizusetzen, beruht auf dem Mechanismus, die Durchsetzung von Rechtsnormen bewusst in die Hände der Kläger zu legen, die ein über die Eigenbetroffenheit hinausgehendes Interesse vertreten und sich gleichsam zu Agenten der öffentlichen Zwecke machen. Dazu gehört die advokatorische Funktion der Verbandsklage, die im Ergebnis das Profil des öffentlichen Rechts selbst verändert – vom „Sonderrecht des Staates“ zum „Sonderrecht öffentlicher Aufgabenträger“.¹⁷

¹³ Vgl. *Graf-Peter Calliess*, Prozedurales Recht, Baden-Baden 1999, S. 177.

¹⁴ Vgl. *Jürgen Habermas*, Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt am Main 1992.

¹⁵ Vgl. *Rainer Forst*, Das Recht auf Rechtfertigung. Elemente einer konstruktivistischen Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt am Main 2007.

¹⁶ Vgl. *Anne Peters*, Jenseits der Menschenrechte. Die Rechtsstellung des Individuums im Völkerrecht, Tübingen 2014, S. 426.

¹⁷ Vgl. *Andreas Fischer-Lescano*, Transnationales Verwaltungsrecht. Privatverwaltungsrecht, Verbandsklage und Kollisionsrecht nach der Aarhus-Konvention, JuristenZeitung 63 (2008), S. 373–383.

Fasst man zusammen, so lautet das Versprechen der Prozeduralisierung, Steuerungsdefizite des materiellen Rechts, die bei komplexen Entscheidungsproblemen aufkommen, durch geeignete verfahrensrechtliche Mechanismen zu kompensieren. Dies schließt auch den Ausbau des Rechtsschutzes mit ein. In den hier – insbesondere in Bezug auf das Umweltrecht – umrissenen Beobachtungen sind zwei weitere Entwicklungen impliziert, die bei der Diskussion um Prozeduralisierung berücksichtigt werden müssen. Zum einen verbindet sich der Trend zur Prozeduralisierung mit dem Prozess der *Konstitutionalisierung*, insbesondere im überstaatlichen Recht. Und zum anderen ist die Prozeduralisierung auf nicht einfache Weise auch mit *Demokratisierungsprozessen* verknüpft. Auf diese beiden Komplexe ist nun in aller Kürze einzugehen.

2. Konstitutionalisierung – Demokratisierung – Neoliberalismus

Was das innerstaatliche Recht angeht, versteht man unter „Konstitutionalisierung“ die „Durchdringung des nationalen Rechts durch das Verfassungsrecht“.¹⁸ Während dieser Begriff der innerstaatlichen Konstitutionalisierung weitgehend klar konturiert ist, ist die Diskussion über „Konstitutionalisierung“ in einem überstaatlichen Rahmen, zumal des Völkerrechts, noch im Gang, es werden unterschiedliche Positionen vertreten. Im Hinblick auf die Prozeduralisierung des Rechts erscheinen die Analysen, in denen der Vorgang der Konstitutionalisierung in der Europäischen Union zum Thema gemacht wird, als besonders vielversprechend. Bei diesem Vorgang spielen nicht nur die Einwirkungen der Europäischen Menschenrechtskonvention auf die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten eine Rolle,¹⁹ sondern auch die wechselseitigen Verschränkungen des nationalen Rechts mit dem EU-Recht.²⁰

Wird unter Prozeduralisierung verstanden, dass der Regelungsgegenstand für das Recht erst im Verfahren gewonnen werden soll, so lässt sich die Prozeduralisierung gerade mit dem Prozess der Konstitutionalisierung der nationalen Rechtsordnungen in der EU (zumindest auf den ersten Blick) besonders gut in Verbindung bringen.²¹ Wie Katharina Mangold und Rainer Wahl feststellen, lasse sich vor allem im EU-Recht „eine sichtbar werdende Tendenz“ beobach-

¹⁸ Vgl. *Gunmar Folke Schuppert/Christian Bumke*, Die Konstitutionalisierung der Rechtsordnung, Baden-Baden 2000, S. 25.

¹⁹ Vgl. hierzu *Samantha Ashenden*, Dilemmas of proceduralisation: cross-border surrogacy, the French Republic and the European Court of Human Rights (in diesem Band), S. 265–288.

²⁰ Vgl. *Claudio Franzini*, Recht und Politik in der transnationalen Konstellation, Frankfurt am Main/New York 2014, S. 74.

²¹ Andeutungsweise dazu bereits *Tatjana Sheplyakova*, Das Recht der Klage aus demokratietheoretischer Perspektive, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 64 (2016), S. 45–67, hier: S. 61–64.

ten, „die Einhaltung von reinen Verfahrenspositionen klagbar zu machen“. ²² So können sich Betroffene etwa bei gesundheitsgefährdenden mitgliedstaatlichen Maßnahmen auf die zwingenden Vorschriften des EU-Rechts berufen, darunter die Trinkwasserrichtlinie, die Feinstaubrichtlinie usw., um ihre Rechte geltend zu machen – und zwar ohne dass es auf der Ebene des nationalen Rechts so etwas wie einen „abstrakten (materiellen) Anspruch auf ‚Volksgesundheit‘“ gäbe, den man einklagen könnte. ²³

Die Rede von „Prozeduralisierung“ ist in diesem Kontext zweideutig. Der Ausbau der Verfahrensrechte sorgt dafür, dass die Einzelnen ihre materiellen Rechte auch dann geltend machen können, wenn auf der Ebene des nationalen Rechts kein materieller Anspruch vorliegt. Es ist das Verfahrensrecht selbst, das die materiellen Regelungen der EU verwirklicht, und nicht der nationale Gesetzgeber. ²⁴ Zugleich ist evident, dass die Einzelnen durch den Ausbau der Verfahrensrechte befähigt werden (sollen), zur Implementierung der EU-Normen auf nationalstaatlicher Ebene beizutragen. ²⁵ Insofern kann eine Prozeduralisierung gerade einer *Zunahme* von materiellen Determinierungen Vorschub leisten, und zwar ohne dass letztere vom Gesetzgeber initiiert werden müssen. Diese „materielle Komponente“ der Prozeduralisierung hebt auch Andreas Voßkuhle hervor, wenn er den „Leitgedanken‘ der Prozeduralisierung“, worin sie über die Verfahrenslogik hinausgeht, darin sieht, dass „[a]uch die Norminhalte [...] überwiegend im Verfahren selbst gewonnen werden [sollen]“, die Bedeutung des Verfahrens also nicht auf die „Umsetzung abstrakt-genereller Vorgaben im konkreten Einzelfall“ beschränkt bleibe. ²⁶

Dabei lässt sich der Ausbau des Rechtsschutzes, den man als Element der Prozeduralisierung auffassen kann, überhaupt als Motor der Entstehung einer „unsichtbaren Europäischen Verfassung“ begreifen. So formuliert es Hauke Brunkhorst, demzufolge die Justizialisierung auf europäischer Ebene einen unverzichtbaren Beitrag zur immerwährenden „re-foundation“ und „revision“ der Verträge von Paris und Rom leistet. ²⁷ Die „invisible constitution of Europe“ verdanke sich einem Prozess der Justizialisierung, der durch unzählige individuelle Klagehandlungen und richterliche Entscheidungen veranlasst wurde.

²² Anna Katharina Mangold/Rainer Wahl, Das europäisierte deutsche Rechtsschutzkonzept, in: Die Verwaltung 48 (2015), S. 1–28, hier: S. 11 (mit Nachweisen, Fn. 34).

²³ Vgl. ebd., S. 8.

²⁴ Ebd. in Bezug auf das deutsche Verfahrensrecht.

²⁵ Zur Kritik der instrumentellen Dimension des Prozeduralisierungsbegriffs, die darin impliziert ist: Tatjana Sheplyakova, Das Klagerecht und die Prozeduralisierung des Rechts (in diesem Band), S. 191–228.

²⁶ Vgl. Voßkuhle, Das Kompensationsprinzip (Fn. 7), S. 63 (Herv. im Orig.).

²⁷ Dazu Hauke Brunkhorst, Europe in crisis – an evolutionary genealogy, in: Mikael Rask Madsen/Chris Thornhill (Hrsg.), Law and the Formation of Modern Europe. Perspectives from the Historical Sociology of Law, Cambridge 2014, S. 308–348; ders., Critical Theory of Legal Revolutions. Evolutionary Perspectives, New York 2014, S. 446–454.

Dieser Prozess ist nach wie vor in Gang, und es sind dabei vor allem die nationalen Gerichte, die – in Kooperation mit dem Europäischen Gerichtshof – mit ihren Urteilen für die Harmonisierung des nationalen Rechts mit den EU-Normen Sorge tragen – und weniger die Initiative der nationalen Gesetzgeber.²⁸

Die Bewertung dieses Justizialisierungsprozesses fällt ambivalent aus. So betrachtet Hauke Brunkhorst die Justizialisierung als eine Kompensation für den Zustand, der sich in der EU als Folge der ordoliberalen Doktrin der „Economic Constitution“ etabliert hat: „Go European, go global with the economy“, so fasst Brunkhorst diese Doktrin zusammen, „but make sure that all political powers of regulation and taxation remain within the borders of the national state!“²⁹ Zur *juridischen* Konstitutionalisierung sei es nur gekommen, weil die *politische* Konstitutionalisierung auf europäischer Ebene verpasst oder verhindert wurde.³⁰ Im Ergebnis konnten sich die „staatseingebetteten Märkte“, so lautet Brunkhorsts im Anschluss an Wolfgang Streek formulierte Diagnose, ungehindert in „markteingebettete Staaten“ verwandeln.³¹

Das Verhältnis zwischen juridischer und politischer Konstitutionalisierung ist eine komplexe Frage, die an dieser Stelle nicht angemessen diskutiert werden kann.³² Bringt man Prozeduralisierung des Rechts mit der *juridischen* Konstitutionalisierung in Verbindung, so ist durchaus anzunehmen, dass Prozeduralisierung als neuartige Entwicklung im Recht zugleich auch das Primat der politischen Konstitutionalisierung, von dem Brunkhorst in seiner Analyse ausgeht, infrage stellt. Dies berührt unmittelbar demokratietheoretische Fragen, insbesondere die nach der *Legitimität* des durch Prozeduralisierung überformten Rechts, zumal es gewaltenteilig organisierte Rechtsverhältnisse geradezu umzukehren scheint: Der demokratische Gesetzgeber kommt hier gewissermaßen immer zu spät, indem er die durch Richtersprüche konkretisierten Regelungen lediglich *ex post* bestätigt, sie nur noch nachträglich validiert. Unnötig zu sagen, dass dies hinsichtlich der demokratischen Partizipation und der Kontrolle der Regierung durch die Bürger Probleme aufwirft.

Umgekehrt betrachtet könnte man aber auch nach der Legitimität *durch* Prozeduralisierung – nach der legitimierenden Wirkung, die von ihr ausgeht – fragen. Deutet man Prozeduralisierung nämlich als eine eigenständige Entwicklung und nicht lediglich instrumentell, als Kompensation für den Mangel an politischer Gestaltungskraft – ob nun vor dem Hintergrund des Diktats der ökonomischen Liberalisierung, wie in Brunkhorsts Deutung, oder aus Grün-

²⁸ Vgl. *Brunkhorst*, Europe in crisis (Fn. 27), S. 324.

²⁹ Ebd., S. 330 (Herv. weggelassen, T. S.).

³⁰ Ebd.; zum Unterschied und Verhältnis von politischer und rechtlicher Konstitutionalisierung: *Franzius*, Recht und Politik (Fn. 20), S. 71–76.

³¹ Vgl. auch *Hauke Brunkhorst*, Die Verschränkung von Repression und Emanzipation in der Evolution des modernen Rechts (in diesem Band), S. 55–72.

³² Vgl. hierzu *Chris Thornhill*, Legal proceduralization and the fictions of the political (in diesem Band), S. 161–189.

den der Steuerungsproblematik angesichts der Entmaterialisierung, wie eingangs umrissen (I 1) –, so stellt sich die Frage nach der eigentümlichen politischen Funktion von Prozeduralisierung selbst, die eigens zu explizieren wäre. So wäre etwa zu diskutieren, ob es sich nicht tatsächlich so verhält, dass die prozeduralen Elemente des Rechts, die es den Berechtigten erlauben, an der Normerzeugung (zum Beispiel indirekt, auf dem Weg der Klage) zu partizipieren, im Hinblick auf die Rechtsordnung als ganze *legitimatorisch* wirken. Im Lichte der durch die Prozeduralisierung veränderten Rechtsstruktur wäre demokratische Partizipation neu zu fassen.

An dieser Stelle tritt ein weiterer Zusammenhang in den Blick: Ob man nun die Veränderungen der Verwaltung vor Augen hat, die nicht mehr rein exekutivisch tätig ist, sondern gestalterisch-aktiv werden kann, oder die Tätigkeit der Gerichte, die die Funktion der Präzisierung der gesetzlichen Regelungen übernehmen oder aber den materiellen Gesetzen überhaupt erst vorarbeiten³³ – beides geht einher mit einer fallabhängigen Öffnung des Rechts für gesellschaftlich-autonome Normproduktion. Mit der Prozeduralisierung ist die Beobachtung verbunden, dass die Positionen individueller Akteure und Gruppen gestärkt werden: Bürgerinnen und Bürger werden für die Durchsetzung des Rechts mobilisiert.³⁴ Die demokratisch-partizipatorische Dimension von Prozeduralisierung äußert sich dabei nicht nur in der Tendenz, bei komplexen Entscheidungen die Anhörungsrechte verschiedener (Interessen-)Gruppen zu stärken und die Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Auch die zu verzeichnende Zunahme an gerichtlicher Aktivität ist unter den Bedingungen des prozeduralen Rechts nicht mehr lediglich dem „Infantilismus der Justizgläubigkeit“ zuzurechnen, wie es Ingeborg Maus noch gesehen hat,³⁵ son-

³³ Bleibt man beim Umweltrecht, so lässt sich dies etwa am Beispiel des Bundesbodenschutzgesetzes verdeutlichen. Das Gesetz ist 1999 in Kraft getreten und begegnet dem Problem der Verunreinigung des Bodens, z.B. durch Altlasten. Es regelt im Einzelnen, welche Maßnahmen von den Behörden ergriffen werden können und wer etwa für eine Bodensanierung verantwortlich ist. Bis zum Erlass dieses Bundesgesetzes wurden diese Fragen durch die Rechtsprechung geklärt, die sich dabei auf die allgemeinen Polizeigesetze des Länder gestützt hat, die jedoch zu vielen wichtigen Aspekten des Bodenschutzes keine zureichenden Regelungen enthalten. Insoweit hat also die Rechtsprechung die Funktion der Präzisierung und Konkretisierung von allgemeinen Regeln übernommen, bevor ein neues Gesetz verabschiedet wurde, um dieser Unsicherheit entgegenzuwirken.

³⁴ *Johannes Masing*, Die Mobilisierung des Bürgers für die Durchsetzung des Rechts, Berlin 1997.

³⁵ So *Ingeborg Maus*, Justiz als gesellschaftliches Über-Ich. Zur Funktion von Rechtsprechung in der ‚vaterlosen Gesellschaft‘, in: Werner Faulstich/Gunter E. Grimm (Hrsg.), *Sturz der Götter? Vaterbilder im 20. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 1989, S. 121–149, hier: S. 129: „Forderungen nach sozialer Gerechtigkeit und Umweltrecht kommen oft weniger im eigenen Wahlverhalten, geschweige denn in der Beteiligung an nichtinstitutionalisierten gesellschaftlichen Willensbildungsprozessen zum Ausdruck, sondern in der Hoffnung auf Zuteilung dieser Güter durch das höchste Gericht“. Gerade die verfassungsrichterliche Gewalt stelle wegen der Gefahr der „gerechtigkeitsexpertokratischen“ Souveränität der Richter, die dazu neigten,

Personenregister

- Abendroth, Wolfgang 255 (Fn. 37)
Achenbach, Jelena von 67
Adler, Max 254
Agamben, Giorgio 80
Assmann, Aleida 104
Assmann, Jan 104
Auer, Marietta 198, 201 (Fn. 47), 209, 218
- Bauer, Otto 252–257, 261
Benjamin, Walter 81, 87
Berman, Harold 59, 60 (Fn. 19), 61
Blumenberg, Hans 46, 81 f.
Bohrer, Karl Heinz 88
Bourricaud, François 222
Brunkhorst, Hauke 8–9
- Calliess, Galf-Peter 6, 123 f., 133
(Fn. 54), 134 (Fn. 57)
Cavell, Stanley 81
Cicero, Marcus Tullius 78
Cole, David 59
Colliot-Thélène, Catherine 131 (Fn. 45),
214 f.
Comte, Auguste 171
Cover, Robert 102
- Derrida, Jacques 77 f., 80, 82 (Fn. 57), 88
Draghi, Mario 68
Duczynska, Ilona 256 f.
Durkheim, Émile 171 f., 176 f.
- Eder, Klaus 13, 19, 136 f., 140, 150, 196
Ellsberg, Daniel 250
- Fichte, Johann Gottlieb 224
Fischer-Lescano, Andreas 91, 155
Forst, Rainer 6, 46, 124–132, 146–149,
152 f., 155 f., 205
Foucault, Michel 15, 79 f., 87, 137, 154
(Fn. 152)
Fraser, Nancy 241
- Fried, Johannes 60
- Garaudy, Roger 24 (Fn. 100)
Geertz, Clifford 104
Gentz, Friedrich von 66
Gerber, Carl Friedrich Wilhelm 169
Gratian(us), Flavius 61
Gregor VII. [Papst] 59 (Fn. 15), 61
Grimm, Dieter 15
Günther, Klaus 129 (Fn. 37), 151 (Fn. 142)
- Häberle, Peter 126, 146, 208, 212
Habermas, Jürgen 2, 12, 18 (Fn. 71), 19,
21–25, 27–28 (Fn. 121), 29–31, 34, 40,
43, 46 f., 55 f., 62, 67, 86, 103, 105, 109 f.
(Fn. 35), 124 (Fn. 6), 125–128, 131, 137 f.
(Fn. 78), 139, 141–156, 194 f., 200–210,
212 f., 223, 241 (Fn. 25), 268, 270 f.
(Fn. 22), 283, 285
Hart, H. L. A. 197
Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 60
(Fn. 23), 62 f., 107, 172, 198, 204, 207,
214–217, 224, 270
Hirst, Paul 270
Holzleithner, Elisabeth 205
Honneth, Axel 206
Hugo, Gustav 167 f.
- Jellinek, Georg 212
Jennejohn, Matthew 118
- Kant, Immanuel 28 (Fn. 121), 33
(Fn. 147), 48, 62, 66, 69 (Fn. 48), 110,
113, 217–220, 224, 232 f., 235, 241 f.
Kelsen, Hans 55 f., 62, 68, 169–171, 178,
239, 250 f., 252 (Fn. 26 f.), 253, 255
Kirchheimer, Otto 254 f. (Fn. 37)
Kittler, Friedrich A. 83
Knott, Sarah 107
Koskenniemi, Martti 67, 155
Krisch, Nico 68

- Laborde, Cecile 272 f.
 Laclau, Ernesto 234
 Ladeur, Karl-Heinz 2, 19, 25–27, 56, 102, 141 (Fn. 94), 150
 Lafont, Cristina 11 f.
 Lambert Abdelgawad, Elisabeth 273 f.
 Lefort, Claude 216, 234 (Fn. 14)
 Locke, John 33 (Fn. 147), 217
 Loughlin, Martin 270
 Lowrie, Michèle 77 f.
 Luhmann, Niklas 2, 36, 38–40, 55, 62, 73, 114, 149–151, 196 (Fn. 18), 198 (Fn. 31), 199, 211 f., 214, 220–222, 269

 Macé, Arnaud 80
 Mangold, Katharina 7
 Marx, Karl 56 (Fn. 6), 60, 62, 66, 138, 172, 214–217, 235 (Fn. 17), 255
 Masing, Johannes 212–214
 Maus, Ingeborg 2, 10, 12, 19, 27–29, 40, 56, 144 (Fn. 112), 145, 151 f., 199, 206, 245 f.
 Mayer, Otto 89
 Menke, Christoph 34 f., 41 (Fn. 184), 107 (Fn. 25), 109 f. (Fn. 35), 115, 131 (Fn. 46), 133 (Fn. 52), 137–139, 143, 145, 150, 154 f., 201 (Fn. 47), 204, 216 (Fn. 124), 217 (Fn. 130)
 Metternich, Klemens Wenzel Lothar von 66
 Meyer-Drawe, Käte 81
 Möllers, Christoph 18 (Fn. 71), 67 (Fn. 41), 198 (Fn. 32), 205 (Fn. 71), 206 f., 224
 Moretti, Franco 111
 Morgan, Derek 267
 Mosca, Gaetano 176
 Mouffe, Chantal 269
 Moyn, Samuel 270

 Napoleon I. [frz. Kaiser] 65
 Neumann, Franz L. 110, 112 f., 217 (Fn. 231), 254 (Fn. 37), 272

 Pareto, Vilfredo 176
 Parsons, Talcott 57, 196
 Posner, Eric 75
 Puchta, Georg Friedrich 170

 Rawls, John 33 f., 35 (Fn. 153), 205 (Fn. 71)
 Reagan, Ronald 68
 Renner, Karl 254
 Rosa, Hartmut 153, 155
 Rosanvallon, Pierre 272, 281
 Rousseau, Jean-Jacques 28 (Fn. 121), 231 f., 240

 Sandel, Michael 205 (Fn. 71)
 Schklowski, Viktor 89
 Schmalz, Theodor 220, 222
 Schmitt, Carl 87, 110, 174, 176, 178, 186, 269 f.
 Seligman, Adam B. 85
 Sellars, Wilfried 204
 Shklar, Judith 270
 Sieyès, Emmanuel Joseph 65, 68, 165 (Fn. 10)
 Sohm, Rudolf 174
 Somek, Alexander 20, 32–35
 Stolleis, Michael 24 (Fn. 99)
 Strauss, Leo 104, 198 (Fn. 28)
 Sunstein, Cass R. 42

 Taylor, Charles 65 (Fn. 34), 69, 205 (Fn. 71)
 Teubner, Gunther 2, 14 (Fn. 55), 19 f., 25 (Fn. 105), 30 (Fn. 136), 36–39, 44 (Fn. 197), 45, 68, 102 (Fn. 8), 126, 131 (Fn. 46), 139, 140 (Fn. 90), 145 f., 147 (Fn. 126), 150 (Fn. 133), 151, 153, 229, 284
 Thaler, Richard H. 42
 Thatcher, Margaret 68

 Vattel, Emer(ich) de 65
 Vermeule, Adrian 75
 Vesting, Thomas 21, 55
 Voltaire 265
 Vossius, Oliver 219
 Voßkuhle, Andreas 8

 Wahl, Rainer 7
 Waldenfels, Bernhard 106
 Walzer, Michael 33 (Fn. 148), 205 (Fn. 71)
 Weber, Anne 273 f.

- Weber, Max 22, 23 f. (Fn. 98), 30
(Fn. 136), 63 (Fn. 31), 140, 171–174, 176,
202, 230 (Fn. 3), 269
- Wellmer, Albrecht 223
- Wieacker, Franz 22, 23 (Fn. 91)
- Wielsch, Dan 32
- Wiethölter, Rudolf 2, 13, 19 f., 28–33,
35 f., 41, 47, 102, 123 (Fn. 3), 126, 145
(Fn. 117), 150, 191–194, 196, 223, 245 f.,
252, 262, 268
- Young, Iris Marion 34, 125

